

## **BGer 1A.313/2000 vom 8. März 2001**

Bundesgericht, 2001-03-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.313\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.313_2000)

FR: TF 1A.313/2000 du 8 mars 2001

IT: TF 1A.313/2000 del 8 marzo 2001

### **Erwägungen**

#### **E. 7**

Schliesslich beanstandet der Beschwerdeführer, das Obergericht sei auf seinen Rekurs zu Unrecht teilweise nicht eingetreten. Er macht geltend, das Obergericht habe seinen Rekurs "mit Bezug auf das Zeugenprotokoll von Z. \_\_\_\_\_ "weder formell noch materiell behandelt". Dies stelle "bei formaler Betrachtungsweise eine klare Verletzung des rechtlichen Gehörs dar ( Art. 29 Abs. 2 BV)". Wie sich aus der obenstehenden Erwägung 5b ergibt, ist der Beschwerdeführer bezüglich des Zeugenprotokolles nicht selbst direkt betroffen.

Daran ändert auch sein Vorbringen nichts, das Protokoll enthalte Aussagen bezüglich Konten der Fa. B. \_\_\_\_\_. Das Obergericht ist auf die Rekursvorbringen betreffend die Kontenunterlagen der Fa. B. \_\_\_\_\_ eingetreten. Das Zeugenprotokoll enthält nach den vorliegenden Akten keine zusätzlichen Informationen, welche über die Kontenunterlagen hinausgingen. Dass das Obergericht die Vorbringen zum Zeugenprotokoll nicht näher geprüft habe, stellt daher keine formelle Rechtsverweigerung dar.

Wie aus der vorstehenden Erwägung 5a hervorgeht, ist das Obergericht auf den Rekurs des Beschwerdeführers gegen die Herausgabe von Kontenunterlagen der Fa. P. \_\_\_\_\_ zu Recht nicht eingetreten.

Nach dem Gesagten hat das Obergericht Art. 80e IRSG zutreffend ausgelegt und dem Beschwerdeführer den Rechtsweg nicht in verfassungswidriger Weise verkürzt.

8.-Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.